

Änderungen im Vereinsrecht

Allgemeine Informationen

Mit dem Inkrafttreten der Revision des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) per 1. Januar 2025 wurden für gemeinnützige Vereine neue, weitreichende Vorschriften eingeführt. Hintergrund der Reform ist die Stärkung der Transparenz im Vereinswesen sowie die Vermeidung des Missbrauchs für die Zwecke der Terrorismusfinanzierung.

Als gemeinnützig gelten dabei jene Vereine, die überwiegend Vermögenswerte sammeln oder verteilen, die für gemeinnützige Zwecke bestimmt sind. Steht nicht fest, ob die Vermögenswerte ganz oder überwiegend für andere als gemeinnützige Zwecke bestimmt sind, ist der Verein im Zweifel als gemeinnütziger Verein anzusehen.

Für am 1. Januar 2025 bereits bestehende Vereine gilt eine Übergangsfrist bis zum 30. Juni 2026, innerhalb derer die neuen Anforderungen umzusetzen sind.

Pflicht zur Eintragung ins Handelsregister

Gemeinnützige Vereine sind künftig grundsätzlich zur Eintragung ins Handelsregister verpflichtet. Der Anmeldung beizufügen sind insbesondere:

- Die Statuten des Vereins
- Das Verzeichnis der Vorstandsmitglieder
- Gegebenenfalls eine Erklärung, dass es sich um einen gemeinnützigen Verein handelt

Mit der Eintragungspflicht gehen weitere Pflichten einher, namentlich die Bestellung einer Repräsentanz im Inland sowie - sofern nicht sämtliche Zahlungen über inländische bzw. EWR-/Schweizer Kontoverbindungen abgewickelt werden - die Bestellung eines Vorstandsmitglieds, welches die Voraussetzungen nach Art. 180a Abs. 1 oder 2 PGR erfüllt. Zudem ist ein **Mitgliederverzeichnis zu führen und im Inland verfügbar zu halten**.

Ausnahme von der Eintragungspflicht

Das Amt für Justiz kann auf Antrag eine Ausnahme von der Eintragungspflicht gewähren, sofern der Verein einem geringen Risiko des Missbrauchs für Terrorismusfinanzierung ausgesetzt ist. Massgebliche Kriterien sind insbesondere:

- Die Höhe der gesammelten oder verteilten Vermögenswerte
- Herkunft und Ziel der Vermögenswerte
- Der Verwendungszweck der Vermögenswerte

Eine Ausnahme wird jedenfalls gewährt, wenn die für gemeinnützige Zwecke bestimmten Vermögenswerte ausschliesslich im EWR oder in der Schweiz gesammelt und verteilt werden. Werden Mittel ausserhalb des EWR oder der Schweiz gesammelt oder verteilt, ist eine Ausnahme möglich, sofern weder die jährlich gesammelten noch die jährlich verteilten Vermögenswerte im Durchschnitt der letzten drei Geschäftsjahre den Wert von CHF 100'000 übersteigen und weder Herkunfts- noch Zielland auf ein erhöhtes Risiko schliessen lassen.

Nachträgliche Änderungen der für die Ausnahmegenehmigung massgeblichen Voraussetzungen sind dem Amt für Justiz unverzüglich mitzuteilen.

Übergangsbestimmungen - Frist 30. Juni 2026

Am 1. Januar 2025 bereits bestehende gemeinnützige Vereine sind verpflichtet, innerhalb von 18 Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes - das heisst bis spätestens 30. Juni 2026 - entweder:

- sich in das Handelsregister eintragen zu lassen, eine Repräsentanz sowie gegebenenfalls ein Vorstandsmitglied nach Art. 180a PGR zu bestellen und ein Mitgliederverzeichnis zu erstellen; oder
- beim Amt für Justiz einen Antrag auf Ausnahme von der Eintragungspflicht einzureichen.

Bereits im Handelsregister eingetragene gemeinnützige Vereine haben innerhalb derselben Frist beim Amt für Justiz eine Erklärung einzureichen, dass es sich um einen gemeinnützigen Verein im Sinne von Art. 247 Abs. 2 Ziff. 3 PGR handelt, sofern sie keine Ausnahme geltend machen können.

Unsere Empfehlung

Wir empfehlen allen Vereinen sowie deren Organen, zu prüfen, ob der eigene Verein als gemeinnützig im Sinne der neuen Bestimmungen einzustufen ist und welche der oben genannten Pflichten daraus resultieren. Insbesondere die Möglichkeit, einen Antrag auf Ausnahme von der Eintragungspflicht zu stellen, sollte geprüft werden, um Aufwand und administrative Folgepflichten zu reduzieren.

Die Frist zum 30. Juni 2026 ist zwischenzeitlich abgelaufen - Vereine, welche die Anforderungen noch nicht umgesetzt haben, sollten umgehend handeln, um Säumnisfolgen zu vermeiden. Eine zeitnahe Auseinandersetzung mit der Thematik schafft Klarheit und ermöglicht eine rasche Nachholung.

Gerne unterstützen wir Sie bei der Beurteilung und Umsetzung der neuen Anforderungen - kontaktieren Sie uns für ein unverbindliches Gespräch.

Über BDO

BDO zählt mit über 60 Mitarbeiter-innen und Mitarbeitern an ihrem Standort an der Wuhrstrasse in Vaduz zu den führenden Gesellschaften für Wirtschaftsprüfung und prüfungsnahe Dienstleistungen, Steuerberatung und wirtschaftsrechtliche Beratung in Liechtenstein.

Als rechtlich unabhängige Mitgliedsfirma des internationalen BDO-Netzwerks verbinden wir lokale Verankerung mit globaler Reichweite: Die BDO-Mitgliedsunternehmen sind in 169 Ländern an über 870 Standorten mit mehr als 94'900 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vertreten und erzielten per 30. September 2025 einen Umsatz von 11 Milliarden USD.

www.bdo.li



Sehen Sie sich unsere Dienstleistungen an.

Wir freuen uns auf den Austausch mit Ihnen!



Christian Wolf
Partner
+423 238 20 41
Christian.Wolf@bdo.li



Bernd Lochner
Partner
+423 238 20 45
Bernd.Lochner@bdo.li



Orlando Wanner
Director Advisory
+423 238 20 51
Orlando.Wanner@bdo.li



Dominik Kara
Senior Manager
+423 238 20 38
Dominik.Kara@bdo.li



Alexander Marxer
Senior Manager
+423 238 20 39
Alexander.Marxer@bdo.li



Kim Kaufmann
Consultant
+423 238 20 72
Kim.Kaufmann@bdo.li

Die Informationen in dieser Publikation haben wir mit der gebotenen Sorgfalt zusammengestellt. Sie sind allerdings allgemeiner Natur und können im Laufe der Zeit naturgemäß ihre Aktualität verlieren. Demgemäß ersetzen die Informationen in unseren Publikationen keine individuelle fachliche Beratung unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls. BDO übernimmt demgemäß auch keine Verantwortung für Entscheidungen, die auf Basis der Informationen in unseren Publikationen getroffen werden, für die Aktualität der Informationen im Zeitpunkt der Kenntnisnahme oder für Fehler und/oder Auslassungen.

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts, ist Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehört zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen. BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen. © BDO

